

Verteiler:  
A3 B3 C12 D7 G3

EST 010

12. Jänner 2004

GZ. 07 0104/7-IV/7/03

An alle

Finanzlandesdirektionen  
und Finanzämter

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiterin:  
AD RR Fleischer  
Telefon:  
+43 (0)1-514 33/2778  
Internet: Karla.Fleischer@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

Betr.: Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr **2004**

In Fällen, in denen eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen nicht vorliegt, sind die Regelbedarfsätze anzuwenden. Die monatlichen Regelbedarfsätze werden jährlich per 1. Juli angepasst. Damit für steuerliche Belange unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte Kalenderjahr **2004** heranzuziehen.

Altersgruppe

0 bis 3 Jahre 157 Euro

bis 6 Jahre 200 Euro

bis 10 Jahre 258 Euro

bis 15 Jahre 296 Euro

bis 19 Jahre 348 Euro

bis 28 Jahre 438 Euro

Bezüglich der Voraussetzungen für die Anwendung der Regelbedarfsätze wird auf die Ausführungen in den Rz 795 bis 804 der Lohnsteuerrichtlinien 2002 (LStR 2002), verwiesen. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können daraus nicht abgeleitet werden.

---

Dieser Erlass wird im AÖFV verlautbart.

12. Jänner 2004

Für den Bundesminister:

Mag. Treer